

XV. (Dispensatio obreptitia.) Titius meldet sich bei seinem Pfarrer zur Ehe mit seiner Cousine Caia und gibt als Grund für die zu erlangende Dispens vom zweiten Grade der Blutsverwandtschaft an, daß er sich mit ihr vergangen und sie gravida sei. Die Dispens wird, ut honori oratricis consulatur, sofort von dem Ordinarius der Diöcese ausgemacht und in Kürze findet die Trauung statt, wozu die Braut, da das Vergehen bekannt geworden, sich ohne Brautkranz einstellt. Unterdessen vergeht ein Jahr und keine Taufe ist angemeldet worden. Was hat der Pfarrer zu thun?

Damit ein Oberer, der nicht *supremus princeps* ist, von einem Gesetz dispensieren kann für einen einzelnen Fall, muß ein Grund ihm vorgelegt werden, und zwar muß der Grund der Bedeutung des Gesetzes entsprechen. Wird ein falscher, objectiv unrichtiger Grund vorgebracht, so ist die Dispens ungiltig. Wohl behauptete Pontius¹⁾ unter Berufung auf cap. Cum inter de sent. et re iudicata,²⁾ daß, wenn jemand aus Unwissenheit oder Einfalt einen falschen Grund vorgebracht habe, die Dispens doch giltig sei. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß diese Meinung des Pontius falsch ist.³⁾ Es ist jedoch zu unterscheiden 1. ob ein oder mehrere Gründe angegeben sind (wir behandeln hier bloß die *causae motivae*, sehen jedoch von den *impulsivae* ganz ab); und 2. ob der Grund bloß zur Zeit des Dispensgesuches, oder aber auch zur Zeit der Dispensgewährung objectiv nicht vorhanden war. 1. Ist bloß ein Grund angegeben und dieser falsch, so ist die Dispens ungiltig. Sind aber mehrere Gründe angegeben, und besteht wenigstens einer zu Recht (mögen auch alle anderen falsch sein), woraufhin allein schon der Obere sicher Dispens gegeben haben würde, so bleibt die Dispens giltig. 2. Ist der Grund zur Zeit des Dispensgesuches falsch, besteht aber objectiv zu Recht in dem Augenblick, in welchem der Obere die Dispens gewährt (*fulminatio dispensationis*), so wird die Dispens deshalb nicht hinfällig. Wenn er aber selbst zur Zeit der Gewährung der Dispens falsch ist, so ist die Dispens ungiltig.

Kommen wir danach zu unserem Falle. Entweder ist der Grund, „daß er sich mit ihr vergangen und sie gravida sei“, ein zweifacher oder ein einfacher, d. h. entweder ist damit *praegnantia mulieris* allein gemeint, oder noch außerdem die *diffamatio mulieris* beziehungsweise wie die Instruction der S. C. de Propag. Fide vom 9. Mai 1877⁴⁾ sich ausdrückt: 8. *Infamia mulieris ex suspitione orta, quod illa, suo consanguineo . . nimis familiaris, cognita sit ab eodem, licet suspicio sit falsa*. War in dem Dispensgesuch nur die *praegnantia mulieris* (möge auch als weitere Folge derselben die *diffamatio* beigelegt worden sein) angegeben und war die Caia

¹⁾ De Matr. lib. 8. cap. 17. n. 42. — ²⁾ Decretal. Gregorii IX. lib. 2. tit. 27. cap. 13. — ³⁾ Vergl. S. Alph. lib. 6. tract. 6. n. 1131 Nota 2. und Ballerini Opus theol. mor. vol. I. tract. 3. n. 334 sqq. — ⁴⁾ Lehmsuhl vol. II. n. 801 sq.

thatsächlich nicht praegnans, so ist die Dispens, also auch die Ehe ungiltig. Denn wenn auch als Folge der praegnantia die diffamatio angegeben worden, so muß die Folge mit der Ursache stehen und fallen, umsomehr, da die praegnantia nur durch die Betheiligten zur weiteren Kenntniß kam. War jedoch in dem Dispensgesuch das Gewicht der praegnantia als Folge der nimia, suspecta, periculosa familiaritas, wie die genannte Instruction unter Nr. 7 sagt, angegeben, und dazu als weiterer die thatsächliche praegnantia mulieris, dann ist die Dispens selbst giltig, wenn auch die praegnantia sich als falsch herausstellen sollte. Das Gesagte dient zur Beurtheilung der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe an sich für unseren Fall.

Was hat aber der Pfarrer in praxi zu thun, wenn der genannte Grund als einfacher und nicht als zweifacher angeführt war und nach Jahresfrist keine Taufe angemeldet ist? Hat der Pfarrer sich dann weiter um die Angelegenheit zu bekümmern? Aus dem bloßen factum, daß keine Taufe angemeldet wurde und er auch sonst nichts gehört hat, was die Nichtanmeldung erklärlich macht, hat er noch kein Recht, die Dispens als obreptitia zu argwöhnen und den Titius zur Rede zu stellen. In sehr großen Pfarreien wird er wohl kaum die Angelegenheit verfolgen können oder auch nur wollen, da dort so viele Copulationen und Tausen vorkommen, daß ihm der Gedanke an Schlußfolgerung aus der Taufe oder Nichttaufe auf die Giltigkeit der Dispens und Ehe schwerlich sich aufdringen wird. Wie verhält es sich aber in kleinen Pfarreien, die nur aus einem Orte mit ein paar hundert Seelen bestehen, in welchen der Pfarrer doch ziemlich alle Einzelheiten in jeder Familie kennt, oder, wie ein praktischer Pfarrer sagte, in denen er weiß, was jede Familie jeden Mittag im Kochtopf hat? Und weiter, wenn dann der Grund der Heirat allgemein bekannt war und in dem Orte das Gerede allgemein ist, der Grund der Dispens sei objectiv falsch, d. h. die Braut sei nicht gravida und es auch nie gewesen? wenn der Pfarrer vor der Copulation gemahnt worden ist, das Vergehen sei fälschlich vorgegeben worden, damit die Heirat ermöglicht und durch die Heirat das Vermögen der beiden Familien in einer Hand vereinigt werde? In diesem Falle kann der Pfarrer die Sache nicht ohne Untersuchung (sit venia verbo) lassen. Denn als Seelsorger ist er verpflichtet, für das „Seelenheil“ seiner Pfarrkinder zu „sorgen“ und ein so schweres Vergehen (in unserem Falle wäre es incestus und zwar öffentlicher) zu verhindern, und es kann ihm als Diener der Kirche nicht gleichgiltig sein, ob eine Ehe in seiner Pfarrei giltig oder ungiltig sei, und noch dazu nach allgemeinem Gerede. So unangenehm es ihm sein mag, es bleibt ihm nichts anderes übrig, als den Titius zu citieren und ihn unter Hinweis auf das Gerede seiner Pfarrgenossen zur Rede zu stellen. Bleibt Titius, der schon vor der Copulation dementsprechend ermahnt und auf die (wenn das Gerede auf Wahrheit beruht) dadurch sich ergebende Ungiltigkeit seiner Ehe

aufmerksam gemacht worden war, dabei, er habe sich mit seiner Braut cum effectu vergangen, so ist für den Pfarrer alles erledigt. Als Beichtvater, wenn Titius im Beichtstuhl sich bei ihm einstellt, kann er ihn noch einmal ermahnen. Aber es steht dem Pfarrer durchaus nicht zu, von Titius etwa nähere Aufklärung zu verlangen; das ist nicht Sache des Priesters.

Kommt nun Titius nach einer Reihe von Jahren, aufgestachelte von Gewissensbissen, und bekennet, er habe den Grund nur vorgegeben, um die Caia heiraten zu können und das Vermögen in derselben Familie zu erhalten, es sei aber vor der Ehe nichts zwischen ihnen vorgekommen, so wird der Pfarrer sein langes Sündenleben ihm ernstlich vorhalten und ihm jeden ehelichen Umgang (um ihn einmal so zu nennen) untersagen. Denn, da Titius die Ungültigkeit seiner Ehe gekannt hat, so kann in dem Punkte von bona fides keine Rede sein. Das Gerede der Pfarrgenossen hat unterdessen sicher aufgehört und es werden kaum einige sich noch an jenen Argwohn erinnern. Der Pfarrer, beziehungsweise Beichtvater, sucht dann tacitis nominibus um Dispens pro foro interno nach, da pro foro externo alles in Ordnung war, und wenn die Dispens eingetroffen, läßt er die beiden Pseudo-Eheleute den Consens erneuern und zwar ohne Zeugen, unter sich allein, und die Angelegenheit ist geregelt. Wenn aber Titius erst auf dem Sterbebett sein Vergehen bekennet und der Beichtvater für solche Fälle Dispens-Facultät hat, was in manchen Diöcesen der Fall ist, so dispensiert er selbst und läßt die beiden, wenn möglich nach vorhergegangener Beicht, den Consens erneuern. Hat er jedoch keine Dispens-Facultät, so möge er zu dem verzweifeltsten Mittel greifen: videtur lex ecclesiastica irritans cessare, ita ut nunc putativi coniuges habiles evadant ad efficiendum matrimonium validum.¹⁾ Bei sehr schwerer Krankheit wird das quoad copulam nicht gerade nothwendig sein; aber sehr dringende Gefahr quoad cogitationes, delectationes et desideria wird meistens bestehen. Ist Zeit vorhanden, so sucht er jedenfalls um Dispens nach. Tritt der Tod schnell ein, so ist alles erledigt, es sei denn, daß wegen legitimatio prolis die sanatio in radice zu erlangen versucht werden müsse (was, wenn etwa eine proles später dem geistlichen Stande sich widmen sollte, auch nur pro foro interno überflüssig nicht genannt werden könnte). Kommt die Dispens vor dem Tode an, so ist mit der absolutio a peccatis und, wenn nothwendig oder vorgeschrieben, a censuris, der etwa nothwendigen legitimatio prolis, der Uebernahme der aufzuerlegenden Buße und der Consenserneuerung die leidige Angelegenheit geregelt. Zum Schlusse kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß Fälle von Pseudo-Ehen, wie sie im Vorhergehenden geschildert sind, nicht nur nicht unmöglich sind, sondern auch nicht zu den Säcular-Erscheinungen gehören.

Rorheim (Rheinpreußen).

Pfarrer Dr. Peter Th. Ott.

¹⁾ Lehmkühl vol. II. n. 826.